

Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) in der Baubranche

In der Bauwirtschaft werden häufig „Arbeitsgemeinschaften“ (ARGE) gebildet, insbesondere dann, wenn große Bauvorhaben zu bewältigen sind. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen einer ARGE gegeben werden:

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

ARGE sind keine Personengesellschaften (Offene Handelsgesellschaften OHG, Kommanditgesellschaften KG) oder Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung GmbH, Aktiengesellschaften AG) im Sinne des Handelsrecht. ARGEN unterliegen vielmehr der allgemeinen Regelung für *Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GesbR)*. Das bedeutet: ARGEN sind relativ lose Zusammenschlüsse von mehreren Partnern (eigenständigen Bauunternehmen), die zur Bewältigung eines konkreten Bauprojekts eine *Gelegenheitsgesellschaft* gründen. Da im Prinzip alle ARGE-Partner eigenständig bleiben, muss jeder für sich die gewerberechtliche Befähigung aufweisen, die zur Durchführung des Projekts notwendig ist.

Als Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind ARGEN zivilrechtlich zunächst bloße *Innungengesellschaften*. GesbR verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit, können weder eigene Rechte erwerben, noch Verbindlichkeiten eingehen und können nicht als ARGE vor Gericht verklagt werden.

TIPP: Da es keine besonders detaillierten gesetzlichen Regelungen für GesbR gibt, sollten ARGE-Partner bei Begründung ihrer Arbeitsgemeinschaft ausgefeilte Verträge betreffend das Innenverhältnis ihrer Gelegenheitsgesellschaft (Geschäftsführung, Haftung, wechselseitige Verrechnungen etc.) abschließen.

ACHTUNG: ARGE in der Baubranche treten aber in der Regel auch nach außen in Erscheinung („Außengesellschaft“) und sind ein eigenes Subjekt für die Umsatzsteuer.

Jenes Vermögen, welches die ARGE-Partner der ARGE zur Verfügung stellen, steht - auch für Zwecke der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung - im *Miteigentum* aller ARGE-Partner. Das bedeutet, dass jedem ARGE-Partner (Miteigentümer) ein vertraglich festgelegter Anteil an den gesamten - von allen ARGE-Partnern eingebrachten - Vermögensgegenständen zusteht.

ACHTUNG: Alle ARGE-Partner haften persönlich und unbeschränkt.

Gläubiger können somit bei jedem der ARGE-Partner ihre Forderung befriedigen lassen. Der in Anspruch genommene Partner kann sich dann wiederum im Innenverhältnis – je nach vertraglicher Regelung – an den anderen Partnern schadlos halten. Auch haften die ARGE-Partner niemals über die Rechtsform ihres eigenen Bauunternehmens hinaus. Ist beispielsweise eine Bau GmbH an einer ARGE beteiligt, dann haften diese Bau GmbH auch für Verbindlichkeiten der ARGE

nur mit ihrem Grundkapital und nicht darüber hinaus (keine Haftung der Gesellschafter der Bau GmbH).

TIPP: Für Bauunternehmen, die als Kapitalgesellschaft organisiert sind und die laufend an mehreren ARGEN beteiligt sind, empfiehlt sich die Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft, deren einziger Zweck in der Beteiligung an ARGEN besteht. Damit wird verhindert, dass durch die Haftung im Rahmen einer ARGE das gesamte Kapital des Haupt- bzw. Mutterunternehmens erfasst wird.

Steuerrechtliche Grundlagen

ARGE unterliegen keiner Buchführungspflicht. Das bedeutet, dass für eine projektbezogene Bau-ARGE keine Bilanz erstellt werden muss, sondern lediglich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt werden muss.

ACHTUNG: Da Gesellschaften bürgerlichen Rechts (=ARGE) nicht ins Firmenbuch eingetragen werden dürfen, darf eine, für eine *dauerhafte, nachhaltige* Zusammenarbeit gegründete, ARGE den Umfang eines Kleingewerbes (= maximal EUR 400.000,00 Jahresumsatz) nicht überschreiten. Für – in der Baubranche übliche – Großprojekte, die oft nur mit hohem finanziellen Einsatz in mehrjähriger Bauzeit zu realisieren sind, empfiehlt es sich daher nachvollziehbar zu dokumentieren, dass ein abgeschlossenes Projekt – und keine nachhaltige Zusammenarbeit – vorliegt.

Die aus einer ARGE erwirtschafteten Gewinne (oder Verluste) werden den einzelnen ARGE-Partnern nach den vertraglich vereinbarten Anteilen zugewiesen. Die einzelnen Partner müssen dann ihren Gewinn- oder Verlustanteil aus der Gelegenheitsgesellschaft zusammen mit ihren sonstigen Einkünften versteuern. Je nach dem, ob an einer ARGE also einzelne, natürliche Personen (z.B. Ziviltechniker), Personengesellschaften und/oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, unterliegen die Gewinn-/verlustanteile aus der ARGE dann letztlich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Wie oben erwähnt treten ARGE in der Bauwirtschaft als eigene Umsatzsteuer-Subjekte auf. Das bedeutet, dass die mit einem ARGE-Projekt verbundenen Einnahmen und Ausgaben einheitlich der Umsatzsteuer unterzogen werden.

ACHTUNG: Für die Abwicklung ihrer umsatzsteuerlichen Pflichten (z.B. laufende Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen) muss die ARGE einen kaufmännischen Geschäftsführer bestimmen. Dieser muss einer der ARGE-Partner sein.

In der Praxis vertritt eine kaufmännische Geschäftsführung gleichzeitig mehrere ARGEN (oft bis zu mehreren hundert).

Vor- und Nachteile einer ARGE

Vorteile:

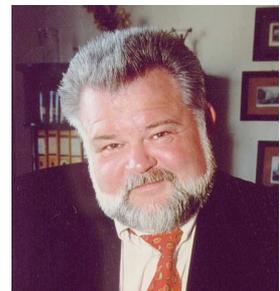
- Großprojekte sind oft nur durch den Zusammenschluss mehrerer Baufirmen bewältigbar – dafür ist der relativ lose Zusammenschluss mittels ARGE optimal, da über das konkrete Projekt hinaus keine feste Bindung eingegangen wird
- Die persönliche Haftung aller ARGE-Partner für ein Projekt erweitert den Haftungspool und erleichtert die Aufnahme von nötigen Fremdmitteln (Krediten)
- Durch die wechselseitige Verrechnung von Leistungen unter den ARGE-Partnern (z.B. die Gestellung von Personal und/oder Maschinen) bestehen beträchtliche Gestaltungsspielräume für die Teilnehmer

Nachteile:

- Eine ARGE bedarf für die gesonderte Gewinnermittlung, die Verteilung von Gewinnen/Verlusten sowie eine allfällige wechselseitige Verrechnung von Leistungen eines hohen Verwaltungsaufwandes
- Die persönliche Haftung aller ARGE-Partner kann auch zum Nachteil werden. Auch wenn im Innenverhältnis geregelt ist, dass einzelne Partner nur quotenmäßig für ihren Anteil haften, kann es in der Bauwirtschaft, die als Risikobranche gilt, trotzdem zu einem Ausfall eines ARGE-Partners kommen. Dieser muss dann von den anderen Partnern getragen werden.

TIPP: ARGE-Partner sollten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sicherstellen, dass die in die ARGE eingebrachten Vermögensgegenstände (z.B. gestellte Maschinen) im Falle des Konkurses eines ARGE-Partners nicht im Konkursverfahren des Partners verwertet werden.

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
1160 Wien, Enekelstraße 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at



SIART+TEAM TREUHAND 